

Merkblatt

zur Rechtsschutzversicherung

Stand 11.2024

Beitrittsberechtigte:

Beitrittsberechtigt sind die Unterverbände und Vereine, die dem Landesverband angeschlossen sind. Der Unterverband/ Verein kann seine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Ein gesonderter Versicherungsschein für den Unterverband/Verein wird nicht ausgestellt.

Abweichend von § 44 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann der Unterverband/Verein seine Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag selbst geltend machen.

Wenn der Unterverband/Verein seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, kann der Versicherer (abweichend von § 35 VVG) gegen Ansprüche des Unterverbands/Vereins nicht mit Forderungen aufrechnen, die dem Versicherer gegen den Versicherungsnehmer zustehen.

Soweit nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kann auch die Kenntnis und das Verhalten des Unterverbands/Vereins berücksichtigt werden (§ 47 VVG).

Versicherer:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln

Versicherungsnehmer:

Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V., Feldscheidenstr. 2-4, 60435 Frankfurt, Tel. (069) 548552, info@kleingarten-hessen.de

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Rechtsschutzversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Merkblatt, Versicherungsantrag und Versicherungsbedingungen).

VERSICHERTER/VERSICHERBARER PERSONENKREIS

ROLAND gewährt dem Versicherungsnehmer, dessen Verbänden sowie Kleingartenvereinen nach Bundeskleingartengesetz (BKleingG), die diesen Verbänden angeschlossen sind sowie den Kleingartenvereinen nach dem BKleingG, die dem Versicherungsnehmer direkt angeschlossen sind, Versicherungsschutz.

als Eigentümer oder Mieter von zu Verbands-/Vereinszwecken genutzten Objekten,

- b) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Grundstückspächter und –verpächter von Kleingartenland, das den Bestimmungen des BKleingG unterliegt.

Die versicherten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile werden abweichend vom Immobilien-Rechtsschutz im Versicherungsschein nicht bezeichnet.

Soweit besonders beantragt, besteht auch Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten aus den mit den einzelnen Pächtern (Gartenfreunden) abgeschlossenen Einzelpachtverhältnissen.

VERTRAGSGRUNDLAGE

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2024)

VERSICHERUNGSUMFANG

- Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein Nicht BKleingG-Konforme Pachtverträge
- ROLAND Vereins-Rechtsschutz (Ver);
- Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein ROLAND Immobilien-Rechtsschutz für Vermieter (Iv);
- Besondere Bedingungen für den Grund-Baustein ROLAND Immobilien-Rechtsschutz für Geschäftskunden (Ig)

LEISTUNGSARTEN

- Vereins-Rechtsschutz (Ver)
- Schadensersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Immobilien-Rechtsschutz (Iv und Ig)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

ZWECK DER RECHTSCHUTZVERSICHERUNG

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers und der Versicherungsschutz im Immobilien-Rechtsschutz erstreckt sich auf folgende Objekte:

- a) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers und der Versicherten

AUSSCHLÜSSE

- Streitigkeiten aus Eigentum an Grund- und Boden
- Vorgerichtliche Streitigkeiten aus Räumungsklagen, gerichtliche Streitigkeiten
- Streitigkeiten aus dem Vereinsrecht (z.B. Beschlüsse, nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge)
- Mahnverfahren (inkl. Durchführung gerichtlicher Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungen)
- Auf Geld ausgerichtete Forderungen (bei pachtrechtlichen Streitigkeiten)
- Nicht BKleingG-konforme Pachtverträge
- Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Verpachtung eines gewerblich genutzten Objekts (Vereinsheim), sofern dies nicht separat mitversichert wurde
- Streitigkeiten die im Zusammenhang mit Cannabis und Cannabisanbau stehen. **Vom Ausschluss sind Räumungsklagen aufgrund von Verstößen gegen die Vereinssatzung oder gesetzliche Bestimmungen im Bezug auf die Parzellennutzung nicht umfasst.**
- Streitigkeiten aufgrund Umnutzungsplänen durch den Verpächter der als Kleingarten genutzten Flächen (z.B. Umnutzung der Pachtfläche in Bauland für Wohnimmobilien durch den Eigentümer)

VERSICHERUNGSSUMME

200.000 EUR

KAUTION

100.000 EUR

GELTUNGSBEREICH

Deutschland

SCHADENMELDUNGEN

- Sind über den Landesverband zu richten.
- Vom Versicherungsnehmer erfolgt eine Vorabprüfung.
- Der Versicherungsnehmer trägt dafür Sorge, dass die Meldung eines Rechtsschutzfalls unter Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt.
- Die Bearbeitung eines Rechtsschutzfalls obliegt ausschließlich der ROLAND.

BESONDERHEITEN

- Räumungen gelten nur in Zusammenhang mit einer Zwangsvollstreckungsklage mitversichert. Die Maßnahme muss gemäß §§ 885 a, 885 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) geltend gemacht werden.
- Der Streitwert bei Räumungsklagen darf maximal 500,00 EUR je Rechtsschutzfall betragen.
- Die für die Versicherten tätigen Rechtsanwälte dürfen ROLAND gegenüber in Pachtrechtsstreitigkeiten auf Basis eines Gebührenstreitwerts von bis zu 1.000,00 € abrechnen. Diese Abweichung ändert nichts am gesetzlichen Streitwert, der sich nach § 41 II Gerichtskostengesetz bemisst. Insbesondere sind die Gerichtskosten und die Kosten des Gegenanwalts nach dem tatsächlichen Streitwert zu ermitteln.
- Wird der Vollstreckungsauftrag nicht auf die Maßnahmen nach §§ 885 a, 885 Abs. 1 ZPO beschränkt, gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 2.500,00 EUR je Rechtsschutzfall als vereinbart.
- Kostenübernahme gemäß „Berliner Modell“ bis max. 1.500,00 EUR (Sublimit) je Rechtsschutzfall:
Kosten für Gerichtsvollzieher nach Gebührenrechnung, Container und Gebühren bei der Mülldeponie (Kippgebühren) bei Vorlage der Originalrechnungen und Arbeitsstunden (auch Eigenleistungen) mit dem aktuell jeweils gültigen Mindestlohn (Stand 01.01.2025 sind es 12,82 EUR).
- Abweichend vom Ausschluss trägt der Versicherer bei pachtrechtlichen Streitigkeiten keine Vergütungen von Rechtsanwälten für
 - außergerichtliche Tätigkeiten
 - die Durchführung gerichtlicher Mahnverfahren
 - die gerichtliche Durchsetzung von auf Geld gerichtete Forderungen sowie für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hieraus, es sei denn, diese Zahlungsansprüche werden gleichzeitig mit einer Räumungsklage geltend gemacht.
- Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft gelten nicht mitversichert, mit Ausnahme, wenn sie im Zusammenhang mit einer Zwangsvollstreckung, die im Rahmen eines durch den Versicherten selbst durchgeführtes Mahnverfahren, aufgrund ausstehenden Pachtzins, stehen. Bis maximal 1.500,00 EUR je Rechtsschutzfall (Sublimit).
- Es besteht Versicherungsschutz für einen Rechtsstreit pro Jahr je Verein oder Verband wegen der Anfechtung eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung durch ein Mitglied. Die Höchstentschädigung je Verband beträgt maximal 300,00 EUR, es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 EUR je Rechtsschutzfall als vereinbart.